

aus Akte Gesetz Dampferzeuger
Brief von Otto Lilienthal
an ein Hohes Königliches Ministerium
für Handel und Gewerbe
handschriftlich, 3 Seiten

Quelle: Archiv Seifert

Transkription: Otto Lilienthal Museum

An ein Hohes
Königliches Ministerium
für Handel und Gewerbe.

Hier.

Berlin d. 2. Juni 1890.

Durch das sehr geehrte Schreiben eines Hohen Handels-
Ministeriums vom 18. Febr. 1888, B. 801, wurde ich darauf
hingewiesen, daß die damals schwebenden Verhandlungen
über die für Zwergkessel zu erlassenden Bestimmungen
noch nicht abgeschlossen seien und nach erfolgtem
Beschluß die Veröffentlichung erfolgen werde.

Da nun seither die in Aussicht gestellten erleichternden
Bestimmungen zur Anlage von Zwergkesseln nicht
veröffentlicht sind, so erlaube ich mir für den Fall, daß ein
Hohes Ministerium einstweilen die Absicht aufgegeben habe,
diese zur Berathung gezogenen Bestimmungen
durchzuführen, darauf hinzuweisen, daß das Erforderniß des
Kleingewerbes, die schnelle und mit möglichst wenig
Umständlichkeiten verknüpfte Beschaffung und
Inbetriebsetzung kleinerer gefahrloser Dampferzeuger sich
von Jahr zu Jahr gesteigert hat, und eine große Zahl von
Gewerbetreibenden mich veranlaßt,
einem Hohen Ministerium abermals vorstellig zu werden mit
der Bitte,

die

2.)

die in Aussicht gestellten erleichternden Bestimmungen für die Anlage von gefahrlosen Zwergkesseln nicht aufzugeben, sondern möglichst bald in Kraft treten zu lassen.

Das Bedürfnis des Kleingewerbes, sich geeigneter Zwerg-Dampfkessel zu bedienen, welche möglichst alle Vortheile eines Volumenkessels bieten ohne dessen Gefährlichkeit zu besitzen und welche leicht transportabel sind, ist im steten Wachsen begriffen; und wenn auch von den Hohen Behörden durch einige Ausnahmegestimmungen in etwas Erleichterungen für die Aufstellung und Inbetriebnahme derartiger Zwergkessel geschaffen sind, so bleiben bei der eigenartigen Lage kleinerer, nur selten auf eigenen Grundstücken gelegter Betriebe durch die jetzt geltenden Bestimmungen immer noch so viel Schwierigkeiten für denselben zu überwinden, daß der Nutzen, welchen die Zwergkessel dem Kleingewerbe bieten könnten, deshalb nicht voll zur Geltung kommen.

Es würde daher für die

3.)

genannten kleineren Betriebe von höchst schätzbarem Werthe sein, wenn die Zwergkessel von den jetzt geltenden Bestimmungen für Dampfkessel vom 29. Mai 1871 befreit, und statt dessen neue, der Gefahrlosigkeit derselben entsprechende Maßnahmen getroffen würden, nach welchen es, den bereits in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen entsprechend, genügt, daß die Inbetriebsetzung von Zwergkesseln erfolgen darf, sobald der Nachweis über die Zwergkesselconstruction amtlich beglaubigt ist.

Hochachtungsvoll

ergebenst

Otto Lilienthal

Berlin

Köpenickerstr. 110